

FW - Feuerwehr		
14.11.2019		
FW 1		
Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 10.12.2019	TOP
Gemeinderat	Sitzung am 18.12.2019	TOP
öffentlich		GD 465/19
öffentlich Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tä Ulm - Beschluss Entschädigungssatzung - Satzung über Kostenersätze für Leistungen - Aufhebungsbeschluss -	J J J	
	FW 1 Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	FW 1 Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 10.12.2019

Antrag:

- 1. Die Entschädigungssatzung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm nach dem in Anlage 1, einschließlich des Entschädigungsverzeichnisses (Anlage 2), beigefügten Wortlaut zu beschließen.
- 2. Die Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr vom 27.09.1989 in der Fassung vom 22.03.2006 aufzuheben.

Prinzing, Hansjörg

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:	
BM 1, C 3, RPA, ZSD/D-V, ZSD/F	Gemeinderals: Eingang OB/G	
	Versand an GR	
	Niederschrift §	
	Anlage Nr.	

Sachdarstellung:

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	

MITTELBEDARF					
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]			
PRC:	,				
Projekt / Investitionsauftrag:					
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€		
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	83.500 €		
		davon Abschreibungen	€		
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€		
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	€		
<u> </u>	MITTELBEF	 Reitstellung			
1. Finanzhaushalt 2020		2020			
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 1260-720	83.500 €		
Verfügbar:	€				
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€		
Deckung Mehrbedarf bei PRC					
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€		
bzw. Investitionsauftrag 7	€				
2. Finanzplanung 2021 ff					
Auszahlungen (Bedarf):	€				
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€				
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€				
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung					

Ausgangslage

Bei Bränden, öffentlichen Notständen und sonstigen Notlagen von Menschen und Tieren, sowie bei sonstigen Einsatzlagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm eine Aufwandsentschädigung. Nach Feuerwehrgesetz § 16 hat die Gemeindefeuerwehr grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Spitzabrechnug (entstandene notwendige Auslagen und nachgewiesener Verdienstausfall) und einer Abrechnung mit pauschalierten Entschädigungssätzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat sich die Stadt Ulm für eine Entschädigungssatzung nach pauschalierten Entschädigungssätzen entschieden. Eine Spitzabrechnung wäre unter anderem bei ca. 500 ehrenamtlichen Mitgliedern nicht ohne erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand leistbar.

Damit sind alle Aufwendungen wie Lohn- und Verdienstausfall, Fahrten zur Feuerwache bzw. von/zu den Feuerwehrhäusern, Aufwendungen für Reinigung usw. abgegolten. Dasselbe gilt bei Maßnahmen der Brandverhütung, wie Brandsicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten an Wochenenden und Feiertagen. Die durch die Ausübung ihres Dienstes, einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen, entstehenden notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausfall sollen pauschal ersetzt werden.

Rechtliche Grundlagen zur Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes des Landes-Baden-Württemberg zum 30. Dezember 2015 war es notwendig die Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr und die Feuerwehrentschädigungssatzung an die neue Rechtslage anzupassen. Daraufhin wurden die Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr an die neuen gesetzlichen Regelungen durch eine seit 18.02.2016 in Kraft getretene Dienstanweisung angepasst. Aus diesem Grund ist die veraltete Kostensatzung vom 27.09.1989 in der Fassung vom 22.03.2006 formal aufzuheben.

Im weiteren Verlauf sollen nun die Entschädigungssätze der Ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Ulm angepasst werden, die Höhe der pauschalen Entschädigungen wurde zuletzt im Jahr 2015 angepasst. Im Nachgang sollen dann im Laufe des Jahres 2020 die Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr auf Grundlage der Entschädigungssatzung neu kalkuliert und als Kostensatzung verabschiedet werden.

Insbesondere soll, mit der Entschädigungssatzung, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewährt werden.

Dazu haben der Städtetag, der Gemeindetag und der Landesfeuerwehrverband in einem gemeinsamen Schreiben vom 25. Oktober 2017 eine Empfehlung für die Entschädigung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen herausgegeben. Hintergrund der gemeinsamen Empfehlung war ein Vorstoß des Landesfeuerwehrverbandes, die Entschädigungsstruktur für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige dem mittlerweile tatsächlichen Einsatzbereich und Anforderungsprofil anzupassen und damit entsprechend des Strategiepapiers "Freiwillig STARK" für die Nachwuchsgewinnung einen Anreiz zu schaffen.

Bemessungsgrundlage

Es liegt grundsätzlich im Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet, dass sie ohne Entgelt ausgeübt wird.

Gleichzeitig dürfen dessen ungeachtet den ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr durch ihren Dienst keine finanziellen Nachteile entstehen. Es sollen ihnen die Auslagen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, sowie auch der Verdienstausfall ersetzt werden. Durch den § 16 des Feuerwehrgesetzes in Verbindung mit dieser Satzung soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass sich niemand aus finanziellen Erwägungen gehindert sieht den Dienst bei der Feuerwehr Ulm zu leisten.

Kosten und Finanzierung

Die nachfolgend genannten Entschädigungssätze wurden auf Grundlage der Empfehlungen des Städte- und Gemeindetag sowie den Kriterien des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg kalkuliert, und in einem Arbeitskreis der Feuerwehr Ulm abgestimmt und im Feuerwehrausschuss am 18.09.2019 besprochen und befürwortet.

Der Mehraufwand für die Entschädigung der Funktionsträger in Höhe von 83.500 € wurde als sonstige Budgetfortschreibung in den Haushaltsplan für 2020 mit aufgenommen. Ansonsten wurden die bisherigen angewendeten Sätze so belassen. Die Entschädigungen, sind teilweise davon abhängig welche Verdienstausfallforderungen, für Teilnahme an Ausbildungen, an die Stadt gestellt werden.